

Verlagsgesellschaft, mit den Verlegern, Dr. W. Zschalig, Dresden.

Verlagsgesellschaft, mit den Verlegern, Dr. W. Zschalig, Dresden.

# Sächsische Volkszeitung

Für christliche Politik und Kultur

Verlagsgesellschaft, mit den Verlegern, Dr. W. Zschalig, Dresden.

Verlagsgesellschaft, mit den Verlegern, Dr. W. Zschalig, Dresden.

## Die Abgeltung der Kriegsschäden

Von Dr. Ph. Seraphim

Das Schlußgesetz zur Regelung der aus Kriegsschäden hergeleiteten Ansprüche, das dem Reichstag gegenwärtig in zweiter Lesung vorliegt, ist vielleicht die bedeutendste Aufgabe, die das Parlament vor seiner Auflösung noch zu erledigen hat. 300 000 Menschen werden von dieser Regelung der Liquidationsschäden betroffen; Milliardensummen werden festgelegt, die den Etat auf Jahrzehnte hinaus belasten werden.

Das Kriegsschadensschlußgesetz unterscheidet zwei Gruppen von Geschädigten. Die einen, die Liquidationsschadensgeschädigten, haben ihr Vermögen durch Beschlagnahme (Liquidation) durch einen uns im Kriege feindlichen Staat eingebüßt. Im Versailler Vertrag hat Deutschland die Verpflichtung anerkannt, seine Staatsangehörigen für diese beschlagnahmten Vermögenswerte zu entschädigen. Die zweite Gruppe sind die sogenannten Wohnschäden, das sind Schäden, die infolge der Abtretung von Gebietsteilen des Deutschen Reiches entstanden sind (sog. Verdrängungsschäden), ferner Kolonial- und Auslandsschäden. Die Notwendigkeit der Vermögensentschädigung der durch diese Schäden betroffenen Deutschen ist mithin teils durch den Versailler Vertrag, teils aus Billigkeitsgründen gegeben.

Die bisher gemachten Versuche, die Ansprüche der Geschädigten zu befriedigen, sind teils infolge der Inflation, teils durch den Mangel an vorrätigen Mitteln des Reiches ohne Erfolg geblieben. Die Entschädigung wurde zunächst in einem Vorkriegsschadensgesetz durchzuführen, indem ein bestimmter Prozentsatz der verlorenen Friedenswerte in Papiermark als vorläufige Entschädigung gewährt wurde. Die zahlreichen Maßnahmen, die infolge der fortschreitenden Inflation benötigt wurden und die doch der Geschädigten naturgemäß eine Befriedigung nicht bringen konnten, verzerrten das Bild der Reichslage der Kriegsschäden-Entschädigung, so daß eine endgültige Regelung der Fragen zur gebieterischen Notwendigkeit wurde. Diese Notwendigkeit wurde auch durch finanzpolitische Erwägungen unterstüzt. Die Lage des Reichshaushaltes sowie der deutschen Gesamtwirtschaft verlangt, je länger, desto entschiedener, eine Befriedigung der bisherigen Ungewißheit. Schließlich ist aber auch die Erwägung von Bedeutung, daß die Wiedererlangung und Verstärkung der deutschen Auslandsbeziehungen vielfach nur durch die Persönlichkeiten in geeigneter Weise möglich ist, die vor und während des Krieges als Handels- oder Gewerbetreibende im Ausland tätig waren und dadurch einen großen Schatz von Erfahrung besitzen. Es gilt also auch aus diesen Erwägungen heraus, den verdrängten Grenz- und Auslandsdeutschen die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre im Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft so überaus wünschenswerte Tätigkeit im Auslande wieder aufnehmen können. Schließlich kommen noch die allgemeinen Grundsätze der Billigkeit hinzu.

Aus all diesen Erwägungen ist die bisher hinwurzelt Kriegsschadensentschädigung ein besonders dringendes und wichtiges Problem geworden, das unbedingt in allerfrühester Zeit gelöst werden muß. Insgesamt sind rund 391 000 Schadensfälle zu entschädigen, davon 61 000 Fälle, in denen Wertpapiere zu entschädigen sind. Die restlichen 330 000 Schadensfälle verteilen sich folgendermaßen: 85 900 auf das Ausland, 17 500 auf die ehemaligen deutschen Schutzgebiete, 45 000 auf die abgetretenen Westgebiete, 136 800 auf die abgetretenen Gebiete der Ost- und Nordmark, 34 800 auf ober-schlesische Auslandschäden. Der Friedenswert aller dieser Schäden, unter denen, wie man sieht, die ostmärkischen Verdrängungsschäden eine ganz besonders bedeutungsvolle Stelle einnehmen, wird auf über 10 Milliarden Mark geschätzt. Die von den Geschädigten aufgestellten Forderungen würden eine Entschädigung und Gesamtbelastung des Reiches von nahezu drei Milliarden Mark bedeuten. Der Regierungsentwurf sieht demgegenüber einen Betrag von rund einer Milliarde und 73 Millionen zur Vergütung der Liquidationsschäden und Gewaltschäden vor, also eine Vergütung in der Höhe von rund 10 v. H. der entstandenen Schäden. Diese verhältnismäßig sehr geringe Entschädigung begründet der Regierungsentwurf mit der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit des Reiches, die „eine im Interesse der Geschädigten zu bebauende, aber durch die Verhältnisse dringend gebotene Zurückhaltung forderte“.

## „Der Schlüsselstein unter die Kriegsschäden“

Die zweite Beratung des Kriegsschäden-Schlußgesetzes — Die weitere Klärung der Entschädigungsfrage von der endgültigen Regelung der Reparationen abhängig

Berlin, 21. März.

Präsident Ebert teilte in der gestrigen Sitzung des Reichstages mit, daß der Reichstag mit den Vermittlungsvorschlägen noch etwas warten müsse, da der Haushaltsausschuß seine Arbeiten noch nicht beendet habe, und auch das Rentenbankgesetz noch nicht vorliege. Die Vermittlungsvorschläge des Reichstages würden also erst gegen Ende dieser oder Anfang nächster Woche stattfinden. Der Haushaltsentwurf wurde ohne Aussprache in zweiter Beratung in der Ausschußsitzung angenommen. Entsprechend den Ausschußanträgen wird der Antrag für die Benutzung von Vermögenswerten durch Reichstagsmitglieder von 25 000 auf 10 000 Mark gekürzt. Der Antrag für die Fortführung der Arbeiten des Reichstagsdurchsuchungsausschusses auf 600 000 M. erhöht. Als Beitrag für die Berliner Tagung der Interparlamentarischen Union werden 10 000 Mark eingelegt. Statt des ersten Teilbetrages von 12 Millionen für den Reichstagsgebäude werden nur 200 000 Mark für Vorarbeiten bewilligt. Ueber einen kommunikativen Antrag, die Angehörigen des Reichstagswirtschaftsbetriebes auch in der Sommerpause teilweise zu entschädigen, muß Ausständigung erfolgen. Für den Antrag stimmten 108, dagegen 124 Abgeordnete. Das Haus ist also beschlußfähig. Präsident Ebert beruhte die nächste Sitzung für 10 Minuten später an.

Um 15 1/2 Uhr wurde die neue 405. Sitzung eröffnet. Der kommunistische Antrag wurde dem Vorstand des Reichstages zur Vorberatung überwiesen. Es folgte die zweite Beratung des Kriegsschäden-Schlußgesetzes.

Hg. Buchholz (Soz.) erklärt, die Regierung habe es beim Kriegsschadensschlußgesetz an der richtigen, richtigen Richtung fehlen lassen. Er verlangt eine Kürzung der Beträge für die Großgeschädigten, damit die Parität der Entschädigung nicht höher werden kann. Der Höchstbetrag der Entschädigung müsse auf eine Million begrenzt werden. Der Redner erklärt schließlich, seine Freunde könnten der Ausschußvorlage nicht zustimmen.

Hg. Dr. Schneider (Dn.) betont, das Reichsentschädigungsgesetz habe den Geschädigten einen Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung bei wiederhergestellter finanzieller Leistungsfähigkeit des Reiches gegeben. Das vorliegende Gesetz erlaube diesen Anspruch nicht. Wenn trotz dieser Bedenken die Deutschnationalen der Vorlage zustimmen, so seien sie dazu verpflichtet durch die Zwangslage, in die die Regierungslinie den Reichstag gebracht habe.

Hg. Dr. Scheiter (Ztr.) Der Reichstag soll jetzt einen Schlüsselstein unter eine der Kriegsschäden legen. Der ritterliche Grundgedanke der Unerschlichkeit des Privatigentums im Kriege ist einfach über den Haufen geworfen worden. Daher haben die Geschädigten einen Anspruch auf Entschädigung. Amerika hat das beschlagnahmte deutsche Eigentum freigegeben. Das ist ein Schritt auf dem Wege zur Wiederannäherung der Völker. Bisher hat man sich der Not der 400 000 geschädigten Volksgenossen von Reichs wegen nicht genügend angenommen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Dieser Vorwurf muß der Regierung auch für die letzten Jahre gemacht werden; erst jetzt ist die Schlußregelung gekommen. Inzwischen sind die Mittel des Reiches anderweitig so in Anspruch genommen worden, daß den Geschädigten nun nur noch übrig bleibt, was im No-programm möglich ist. Der Finanzminister macht jetzt wenigstens einen Versuch. Die in Aussicht genommene eine Milliarde konnte allerdings nicht ausreichen. Die Pölnen müssen wir würdigen im

Hinblick auf die Staatsnotwendigkeit und die Wiederanbauinteressen der deutschen Wirtschaft. Erst bei der endgültigen Regelung der Reparationsverpflichtungen können wir sehen, ob dieses Gesetz jetzt eine Entschädigung bleiben muß oder nur eine Zwischenlösung zu sein braucht. In der Bemessung der 1,3 Milliarden für die Entschädigung war ausschlaggebend gewesen, daß man an der Unzulänglichkeit der Entschädigungen nicht das ganze Gesetz scheitern lassen durfte. Es ist beispiellos in der Geschichte, daß man die Folgen eines Krieges in dem Maße wie jetzt einem einzelnen Lande aufbürdet. Hätten wir das Gesetz jetzt nur als Zwischenlösung genehmigt, so wäre das ganze Gesetz gescheitert, und ich verhe deshalb die gänzliche Ablehnung des Gesetzes durch die Sozialdemokraten nicht. Die in der Arbeitsgemeinschaft vereinigten Verbände der Geschädigten waren einseitig genug, ihre Berechnung der Schadensersatzsumme von 10 Milliarden auf ein Drittel zu ermäßigen. Es wäre schön gewesen, wenn das Reich diesen Anspruch hätte erfüllen können; dann hätte man nicht mehr von Enteignung sprechen können. Eine Vollenständigung ist nicht möglich; auch alle übrigen haben sich Abstriche an ihren Forderungen gefallen lassen müssen. Das jetzige Gesetz hat einen starken persönlichen Einfluß und einen sozialen Einfluß. In der Abklärung der Entschädigungen von 100 Prozent bei den kleinsten und 2 1/2 Prozent bei den allgrößten Geschädigten kommt das soziale Moment zum Ausdruck. Der Ausschuß hat die Vollenständigung auf 5000 M. erhöht. Die weiteren sozialdemokratischen Anträge, noch weitere Erhöhungen für die Kleinen und noch weitere Kürzungen für die Großen, sind zu beschließen, würde dem Entschädigungscharakter des Gesetzes noch mehr betonen und das Gesetz zu einem reinen Wohltatsgesetz machen. Leider bekommen gerade Angehörige des Mittelstandes keine Berücksichtigung. Die Wiederanbauinteressen liegen im Interesse der deutschen Wirtschaft und damit auch der Arbeiter. Der Höchstbetrag ist vom Ausschuß auf 17 Millionen erhöht worden. Er ist notwendig, um auch bloße Billigkeitserwägungen an das Reich zu stellen. Die Mobilisierung ihrer Schuldbuchforderungen an das Reich sollen sich die Geschädigten zusammenhängen. An Parzellierungen werden fast zweihundert Millionen ausgeschüttet, das muß anerkannt werden und wird wieder Vertrauen in die Bevölkerung bringen. Die entstehenden Verluste sind eine der Kriegsschäden, die wir alle gemeinsam tragen müssen. (Beifall im Zentrum.)

Hg. Dausch (Dsp.) behauptet, daß die Regierung den Vorstoß der Regierungsparteien auf Einführung eines Reparationsgesetzes abgelehnt habe. Angehts der durch die Reparationsfrage entstehenden Zwangslage könne den Geschädigten die notwendige schnelle Hilfe nur gebracht werden durch die Annahme des jetzt vorliegenden Ausschuß-Entwurfs.

Hg. Dr. Henck (Dem.) behauptet, daß der Gedanke des bloßen Abrechnungsrechtes zu eng gefaßt sei und erwartet, daß die Richtlinien zum Billigkeitssatz noch einige Verbesserungen bringen. Wenn die demokratische Fraktion in der Schlußabstimmung dem Gesetze zustimmen werde, dann nicht, um es leicht zu funktionieren, sondern um auch ihrerseits die Notwendigkeit zu bestätigen, daß der arme und oft enttäuschte Geschädigten wenigstens einigermassen und nach gehalten werde.

Nachdem noch Hg. Jachak (Komm.) gesprochen hatte, wurde die Weiterberatung um 19 15 Uhr auf Mittwoch, 14 Uhr, vertagt. Außerdem steht auf der Tagesordnung die zweite Beratung des Gesetzentwurfes zur Vorlage und die erste Beratung einer Novelle zum Tabaksteuergesetz.

Nach härterer hebt der Bericht des Ausschusses des Reichswirtschaftsministeriums die Unzulänglichkeit der Entschädigungen hervor. Für keine Geschädigtengruppe, mag sie die Kleinsten, Mittel- oder Großgeschädigten umfassen, wird die Entschädigung ausreichen, um einen Wiederaufbau der verlorenen Existenz in einem Umfang zu ermöglichen, der den früheren annähernd entspricht. Der Bericht bezieht ferner die Entschädigungsfrage besonders für die Schäden des kleineren und mittleren Umfangs als völlig unzureichend. Allerdings hat auch der Reichswirtschaftsrat nur für die kleineren Schäden eine gewisse und in seiner Auswirkung nicht gerade große Verbesserung vorgeschlagen. Trotz seiner Auffassung von der Unzulänglichkeit der Entschädigungen hat er angesichts der Unmöglichkeit, eine stärkere finanzielle Belastung des Reiches vorzunehmen, sich sonst dem Regierungsentwurf angeschlossen.

Die Entschädigungsansprüche sind für die verschiedenen Schäden sehr vielfältig differenziert. Einer Sonderregelung unterliegen zunächst alle Wertpapiergeschäden, die annähernd den geschädigten Altbesitzern öffentlicher Anleihen gleichgestellt werden sollen. Von den 61 000 Wertpapiergeschadensfällen entfallen 59 800 auf Schäden mit einem Friedenswert bis zu 200 000 Mark. Diese werden durchschnittlich mit 12 Prozent entschädigt. Für die übrigen Schadensfälle sind absteigend gestaffelte Sätze vorgeschrieben.

Die Hauptgruppe der Geschädigten entfällt auf die Sachschäden. Die größte Zahl der Schadensfälle

hat einen Friedenswert bis zu 2000 Mark. Es sind das 234 450. Die Zahl der Schadensfälle sinkt bei den höheren Schäden im Einzelfalle stark ab, so daß über eine halbe Million Friedenswert nur noch 1832 Fälle und über 100 Millionen nur 13 Einzelfälle übrig bleiben. Naturgemäß ist trotz der sinkenden Zahl der Einzelfälle gerade bei den wenigen Fällen großer Sachschäden der verlorene Friedenswert am größten, so bei den 13 mehr als Hundertmillionenfällen 2287 Millionen Mark. Alle diese Schäden werden eingeteilt in Aufbauende und nicht wieder aufbauende, je nachdem, ob die betroffenen Geschädigten ihre vor dem Kriege ausgeübte Tätigkeit in derselben oder einer entsprechenden Weise wieder ausüben wollen. Eine weitere Unterscheidung ist danach getroffen, ob die Geschädigten gleichzeitig ihre Heimat, d. h. den Unterbau ihrer Existenz verloren haben, ob sie entmündigt oder wie ein großer Teil der durch den ober-schlesischen Aufstand Geschädigten ihren bisherigen Wohnort haben beibehalten können. Nach diesen Grundfragen ist dann eine Skala aufgestellt, nach der in bestimmten, nach der Höhe des Schadensfalles progressiv sinkenden Hundertteilen des Friedenswertes die Geschädigten abgefunden werden sollen. Der härtere Geschädigte erhält mithin nach dem neuen Gesetzentwurf verhältnismäßig weniger als derjenige, der vor dem Kriege geringere Vermögenswerte besaß. Auch hier begründet der Regierungsentwurf diese Maßnahme mit der Unmöglichkeit, dem Reich eine stärkere Belastung zuzumuten. Mit Recht betont allerdings der Bericht des Reichswirtschaftsministers dazu, daß

Die heutige Nummer enthält die Kellerei „Unterhaltungs- und Wissen“